

Telegraphische Depeschen.

* Rom, 21. Dec. Die Deputiertenkammer hat die Vorlage, durch welche der Regierung 12 Mill. Lire zur beschleunigten Ausführung öffentlicher Arbeiten bewilligt werden, angenommen, die provisorische Finanzverwaltung für die Monate Januar und Februar künftigen Jahres genehmigt und sich darauf bis zum 19. Jan. vertagt.

* Madrid, 22. Dec. Die Regierung hatte den Musikcorps der hiesigen Garnison verboten, sich an der anlässlich der pariser Wohlthätigkeitsfeier für die Murcia-Überschwemmten hier veranstalteten Sere-nade zu betheiligen. Dieses Verbot erfolgte, wie von amtlicher Seite bemerkt wird, weil die Regierung von der Absicht einiger Revolutionäre unterrichtet war, die Gelegenheit zur Aufreizung des Publikums zu ungeset-zlichen Kundgebungen zu benutzen. Vor dem fran-zösischen Votivschafthotel und in den Treppenträumen desselben haben denn in der That auch tumultuarische Scenen stattgefunden und von einem Individuum ist sogar der Ruf „Nieder mit dem Conseilspräsidenten“ an-gestossen worden. Der französische Votivschafter war bemüht, die aufgeregte Menge, welche eine Adresse zur Verlesung gebracht wissen wollte, zu beschwichtigen, und ließ die Hauptredner dem Conseilspräsidenten zu weiter-er Verfügung übergeben. Der letztere hat in-dessen mit Rücksicht auf den Ort, wo die Auftritte sich ereigneten, von jeder Verfolgung der Schuldigen abgesehen.

* Kalkutta, 22. Dec. General Gough meldet, daß er ein Geschicht mit den Ghilais unter Amatullah-Pan gehabt habe, in welchem letztere zurückgeschlagen worden seien.

Das czechische Memorandum.

Die von den Tschechen dem Kaiser überreichte und nun auch der Öffentlichkeit übergebene Denkschrift ist ein sehr ausführliches Actenstück. Die in ihr auf-gestellten Erörterungen umfassen vier Hauptpunkte: die Gleichberechtigung der czechischen Sprache bei den Be-hörden und Gerichten, an der prager Universtität, in den Mittelschulen und den gewerblichen Bildungs-anstalten. Diese Forderungen sind in folgenden Sätzen formulirt:

I. Gleichberechtigung der böhmischen Sprache bei Be-hörden und Gerichten. 1) Bei allen Behörden und Ge-richten erster Instanz hat die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung, beziehungsweise die Sprache, deren sich die correlaten autonomen Organe bedienen, als Amtssprache zu gelten. 2) Bei andern Behörden oder Gerichten, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Land oder auf mehrere Bezirke erstreckt, ferner bei jenen, welche in der Landes-hauptstadt ihren Sitz haben, haben die böhmische wie die deutsche Sprache gleichberechtigt als Amtssprache Anwen-dung zu finden. 3) Im Verkehr mit coordinirten oder mit vorgeordneten Behörden oder Gerichten hat die eigene Amts-

sprache (S. 1) zur Anwendung zu kommen. Vorgeordnete Organe correspondiren mit den ihnen unterstehenden in der Amtssprache der letztern. 4) Jedermann ist berechtigt, in seinen Eingaben an Behörden oder Gerichte sowie bei proto-kollarischen Einvernehmungen der einen oder der andern Landessprache sich zu bedienen. Jede Angelegenheit muß in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt und verabschiedet werden. 5) Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst ist die Kenntniß der beiden Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erforderniß. 6) Dermalen angestellte Beamte, welche nur Einer der beiden Landessprachen mächtig sind, sind bei Behörden oder Gerichten, wo diese Sprache Amts-sprache ist, zu verwenden; auch ist dafür zu sorgen, daß bei jedem landesfürstlichen Organe zum mindesten Ein beider Landessprachen vollkommen mächtiger Beamter sich befinde.

II. Gleichberechtigung der böhmischen Sprache an der prager Universtität. 1) Die Habilitation der Privatdocenten werde auch auf Grundlage von nur in böhmischer Sprache verfaßten wissenschaftlichen Schriften fortan gestattet. In den meisten Fällen werden die des böhmischen kundigen Mitglieder der Professorencollegien zur Prüfung des wissen-schaftlichen Wertes solcher Schriften ausreichen; bezüglich der medicinischen Facultät, falls dies dort für den Augen-blick nicht ganz zutreffen sollte, ist zu bemerken, daß es an andern österreichischen Universtitäten Fachmänner gibt, deren Urtheil über solche Habilitationsschriften mit voller Ver-ruhigung eingeholt werden könnte. Namen wie Dufek, Hofmann, Uebel, Schwofel in Wien, Albert in Innsbruck dürften alle Bedenken beheben. 2) An allen Facultäten möge die Möglichkeit hergestellt werden, sowohl die Staats- als die strengen Doctorsprüfungen zur Wänze auch in böhmischer Sprache abzulegen. Die Wahl der Sprache bleibe für jeden Prüfungssact den Studirenden, beziehungsweise den Doctoranden, anheimgegeben. 3) An der philosophi-schen und juristischen Facultät mögen die erforderlichen Vor-lesungen in der Art getroffen werden, daß die unter 2 erwähnte Möglichkeit vom Beginn des Studienjahres 1880/81 allseitig vorhanden sei.

III. Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Betreff der Mittelschulen. 1) Daß der aus den Staats-mitteln geführte Aufwand auf Mittelschulen in Böhmen und Mähren im richtigen Verhältnis zu der Bevölkerungs-zahl und der Steuerleistung der beiden Volkshämme deren Bildungsbedürfnissen zugewendet werde; 2) daß die im Königreiche Böhmen von den Gemeinden mit für die Zu-kunft unerschwinglichen Opfern errichteten und erhaltenen böhmischen Mittelschulen nach dem erwiesenen Bedürfniß auch im Verhältnis zu der Anzahl der deutschen Lehranstalten in die Staatsverwaltung übernommen, beziehungsweise in der Durchführungperiode mit ausreichenden Subventionen betheiligt werden; 3) daß in der Markgrafschaft Mähren, wo sich die geschilterten Verhältnisse noch in weit unglük-licherer Weise gestalten, die dringend notwendigen Abhülfe in der Richtung sofort angebahnt werde, daß wenigstens eine vollständige Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache aus Staatsmitteln gegründet werde, und daß analog dem Bestande deutscher Parallelklassen an der slavischen Mittel-schule in Balasch-Meseritz slavische Parallelklassen an deutschen Staatsmittelschulen, wo es das Bedürfniß er-heischt, errichtet werden.

IV. Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Betreff der gewerblichen Bildungsanstalten. Die hier sich ergebenden Postulate formuliren sich dahin: 1) Daß die Zahl der gewerblichen Fachschulen und Bildungsanstalten in Böhmen und Mähren nach Maßgabe der Bedürfnisse der Bevölkerung den localen Vorbedingungen entsprechend do-cirt; 2) daß deren Bestand durch Erhebung zu Staats-schulen gesichert und durch Hinzufügung aller den gewerb-

lichen Fachunterricht anstrebenden Anstalten unter einer Cen-tralleitung vereinheitlicht werde; 3) daß diese Anstalten in Bezug auf die Unterrichtssprache auch der slavischen Be-völkerung zugänglich gemacht werden; 4) daß das k. k. Handelsministerium veranlaßt werde, einen Organismus zu schaffen, durch welchen die gewerbliche Thätigkeit dieser Länder nach ihrer Eigenart mit den Strömungen des Welt-marktes in möglichst inniger Verührung gebracht und er-halten werde.

Die Neue Freie Presse charakterisirt diese czechischen Forderungen folgendermaßen:

Eine flüchtige Durchsicht des czechischen Wunschzettels lehrt, daß dessen Verfasser nicht gerade blinde im Zugreifen gewesen sind. Was sie unter dem harmlosen Titel der „Gleichberechtigung“ verlangen, das ist nicht mehr gleiches Recht, sondern Vorrecht, das ist die allmähliche Verdrängung des Deutschthums in Böhmen, Mähren und — Schlesien; denn auch Schlesien, dessen legale Vertretung in voller Ueber-einstimmung mit der Bevölkerung nie den geringsten Wunsch nach der czechischen Gleichberechtigung geäußert hat, wird von ihnen ohne alle gesetzliche und moralische Berechtigung in die Segnungen des Memorandums einbezogen.

Wir und alle Länder mit gemischter Bevölkerung haben bisher unter der sprachlichen Gleichberechtigung die Berech-tigung jedes Volkstammes verstanden, in seiner Sprache unterrichtet zu werden, in seiner Sprache mit den staat-lichen Behörden zu verkehren, in seiner Sprache vor Gericht zu verhandeln, kurz in allen Functionen des öffentlichen und des Culturlebens nicht durch den Zwang, in einer fremden Sprache verkehren zu müssen, behindert zu werden. Das ist die Meinung der Tschechen nicht; ihnen genügt es nicht, dem Volke seine Sprache zu erhalten, sondern die Gleich-berichtigung der Verwaltung selbst ist ihr Ziel. Man braucht, um von der czechischen Gleichberechtigung einen annähernden Begriff zu bekommen, nur den ersten Theil des Memorandums, jenen, der sich auf die Gleichberechtigung der czechischen Sprache bei Behörden und Gerichten bezieht, einer Prüfung zu unterwerfen. Dieser Theil der Denkschrift, welcher der weitaus wichtigste und von größter Tragweite ist, beschäftigt sich überhaupt nicht mit den Wünschen und Interessen der Bevölkerung, er hat vielmehr durchaus den innern Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden zum Gegen-stand. Wird die österreichische Verwaltung nach dem hier aufgestellten Normalis umgewandelt und wird, was kaum verweigert werden kann, sobald man das Wort „Gleich-berichtigung“ einmal ausgesprochen hat, dieselbe auch auf die andern interessanten Nationalitäten in Oesterreich aus-gedehnt, dann wird unsere gute österreichische Verwaltung ein babylonischer Thurm, eine Sprachverwirrung ohne Ziel und Grenze, dann wird die Sprache nicht ein Mittel für die Verwaltung, sondern umgekehrt die Verwaltung ein Mittel für die Herrschaft der Sprache.

Daß der czechische Bürger mit der Behörde in seiner Sprache verkehrt; daß er auf seine czechische Eingabe auch eine czechische Antwort erhält; daß er nicht gezwungen ist, in irgendeinem Stadium des öffentlichen Lebens sich einer fremden Sprache zu bedienen, das genügt den Tschechen durch-ans nicht. Sie verlangen, daß die Behörden auch unter-einander in czechischer Sprache verkehren; sie verlangen, daß eine czechische Eingabe an eine politische oder richterliche Behörde nicht bloß czechisch beantwortet, sondern auch czechisch „behandelt“ werde. Die Verhandlung in dem Collegium, welches über die Sache entscheidet, muß in czechischer Sprache gepflogen werden, und dieses eiserne Gesetz reicht bis hinauf in die höchsten Instanzen; jedes Ministerium, jede Central-stelle, der oberste Gerichtshof, das oberste Verwaltungs-gericht, vielleicht auch das Reichsgericht und der Verwaltungsge-richtshof, müssen czechische Senate besitzen, welche in czech-

Die Ruhmeshalle in Berlin.

Aus Berlin schreibt man der Magdeburgischen Zeitung:

„Der Umbau des Zeughauses zu einer Ruhmeshalle für die preussisch-brandenburgische Armee hat bedeutende Fortschritte gemacht. Das nach den Plänen Mehring's unter der Regierung Friedrich's I. erbaute Gebäude, welches ein regelmäßiges Quadrat von 88 Meter Länge bildet, besteht aus zwei Geschossen, die zusammen eine Höhe von 18,4 Meter haben. Das untere Geschoss, welches für das Artilleriemuseum be-stimmt ist, war bereits gewölbt und durch Pfeiler abgetheilt. Es sind diese Räume, welche aus vier zusammenhängenden Hallen bestehen, von denen jede eine Länge von 88 Meter und eine Breite von 23,5 Meter hat, in ihrer ursprünglichen Architektur wesentlich erhalten worden und nur neu decorirt und mit neuen Fußböden, von denen der mittlere Theil in Mosaikpflaster hergestellt wird, versehen. Wesentlich umgestaltet sind hingegen die obern Räume sowie der Hof, welcher mit einer Glasbedachung versehen wird. Es ist gegenwärtig das Gerüst aufgestellt und wird in einigen Wochen an die Montirung der Bedachung gegangen. Ruhen wird dieselbe auf den innern Mauern, auf denen besondere Stützpunkte für die Träger aufgemauert sind. Diese werden in Schmiede-eisen von der Actiengesellschaft Deutschland in Dort-mund hergestellt. Die Wölbung des Glasdaches wird in flacher Rundung ohne jeden weitem innern Stütz-punkt hergestellt. In dem Hofe wird in der Mitte eine Kolossalstatue der Borussia, welche von dem

Professor R. Veggas modellirt wird, aufgestellt. Auf deren Rampen der doppelarmigen, aus Marmor her-gestellten Freitreppe, welche zu der Ruhmeshalle im Obergeschoss führt, werden zwei kolossale Figuren von Helobartieren aufgestellt, welche ebenfalls vom Pro-fessor Veggas modellirt werden. Die Freitreppe wird im Stile des Gebäudes, also in einem der Antike sich strenger anschließenden Renaissancestil aufgeführt.

Von dem obern Geschoss sind die nach Osten, Westen und Norden zu liegenden Hallen für die Waffen-sammlung bestimmt. Dieselben sind neu eingewölbt, und zwar durch zwei Pfeilerstellungen dreischiffig ge-worden und nach dem System der Böhmischen Kappen gewölbt und an den Schnittpunkten mit kriegerischen Decorationen aus Stuck versehen. Die Höhe dieser Hallen beträgt 7,5 Meter. Der Fußboden ist in Ternazzomosaik ausgeführt. Die Flächen sind in ein-zelne Felder getheilt, auf denen entsprechende Em-bleme angebracht sind und die von einem reichent-wickelten Fries umgeben sind. Diese Arbeit ist von Italienern ausgeführt. An diese Räume schließt sich nun die nach Norden liegende eigentliche Ruhmeshalle. Während die andern Räume ihr Licht durch Seiten-fenster erhalten, sind die Fensteröffnungen der Ruhmes-halle zugemauert und an deren Stelle Oberlichter an-gebracht.

Die Länge der Ruhmeshalle ist 88 Meter, wäh-rend die Tiefe 23,5 Meter beträgt. Sie ist in drei Theile getheilt, nämlich in den mittleren Theil, welcher die Herrscherhalle enthält, und in zwei Seitenhallen. Die Herrscherhalle, zu welcher die Freitreppe hinauf-führt, ist bedeutend höher als die Seitenhallen und

mit einer Kuppel überdacht, welche 10 Meter über die äußere Mauer des Gebäudes emporsteigt. Sie ist mit Kupfer eingedeckt und besteht aus einer äußern Schutz-kuppel, die nahezu eine Halbkugel bildet und an das Pantheon in Rom erinnert, und aus einer innern Wölbung mit einem Radius von 5 Meter bei einer Spannung von 23,5 Meter. Die Höhe der ganzen Herrscherhalle beträgt 20 Meter, während ihre Länge und Breite 23,5 Meter enthält. Gestützt wird die Kuppel durch je 6 Pfeiler, die sich an die beiden äußern Wände anlehnen, und je 2 Pfeiler, also zusammen durch 16 Pfeiler. Der untere Raum bildet bis zur Pfeilerhöhe ein Quadrat, dem sich vier Zwickel an-schließen, welche den Uebergang zur Kuppel vermitteln. In beiden Seiten des mittlern Raumes liegen zwei Seitenhallen, von denen jede eine Länge von 23 Meter und eine Tiefe von 23,5 Meter hat. Jede dieser Hallen ist durch Pfeiler in vier Abtheilungen getheilt, die wieder durch zwei Pfeilerstellungen getheilt sind, so-daß sie im ganzen je 12 Wölbungen enthalten. Sämmt-liche 24 Compartimente erhalten ihre Beleuchtung durch Oberlicht. Der Fußboden der ganzen Ruhmeshalle ist gleichfalls mit Terrazzomosaik bedeckt, während sämmtliche Pfeiler und Wände in Stuckmarmor her-gestellt werden.

Da die Kuppel über der Herrscherhalle jetzt voll-ständig fertig ist und nur noch an einer äußern Balustrade aus Sandstein gearbeitet wird, die an den Eck- und Mittelpfeilern mit einer Trophäenbekrönung, nach dem Vorbilde der ältern Theile in Zint ausge-führt, versehen wird, so wird bereits im Laufe dieses Winters an die künstlerische Aus schmückung der Herr-